

Neuerungen in der Sozialversicherung (SVS)

Mag. Thomas-Kassian Reich



AB 2026 KEIN PENSIONSBONUS MEHR!

Pensionsbonus ~~für längeres Arbeiten~~ neben der Pension

SRÄG 2023, BGBI I 189/2023: §§ 54b ASVG, 27g GSVG, 24g BSVG

Ab Regelpensionsalter (Männer 65. LJ & Frauen 60. LJ mit schrittweiser Anhebung ab 01.01.2024) neben einer Eigenpension

Bund trägt bis maximal zur zweifachen Geringfügigkeitsgrenze (2025: 551,10 EUR x 2 = 1.102,20 EUR) 10,25% als Anteil bei PV

Ersparnis 2024 maximal: 1.036,88 EUR x 10,25 % = 106,28 EUR x 12 = ~ 1.275,36 EUR

Ersparnis 2025 maximal: 1.102,20 EUR x 10,25 % = 112,98 EUR x 12 = ~ 1.355,76 EUR

Pensionsbonus gebührt nur 1x bei Mehrfachversicherung frei (z.B. ASVG-GSVG) – Gegebenenfalls Rückforderung!

Befristung 01.01.2024 bis 31.12.2025

Verzugszinsen GSVG

Die Verzugszinsen sind weiter gesunken:

2024 7,88%; 2025 7,03%; **2026= 5,53%!**

§ 35 Abs. 5 GSVG:

Der Hundertsatz berechnet sich jeweils für ein Kalenderjahr aus dem Basiszinssatz (Art. I § 1 Abs. 1 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998) zuzüglich vier Prozentpunkten; dabei ist der Basiszinssatz, der am 31. Oktober eines Kalenderjahres gilt, für das nächste Kalenderjahr maßgebend. Für rückständige Beiträge aus Beitragszeiträumen, die vor dem Zeitpunkt einer Änderung dieses Hundertsatzes liegen, sind die Verzugszinsen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt nicht bereits vorgeschrieben sind, mit dem jeweils geänderten Hundertsatz zu berechnen. § 108 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, gilt entsprechend.

Betrugsbekämpfungsgesetz BGBI I 107/2025, 1

- Aufnahme der SVS in die Liste der Kooperationsstellen nach dem Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG);
 - Schaffung eines Endigungstatbestandes für die GSVG-Pflichtversicherung von Vertreter und Inhaber eines Scheinunternehmens
- § 8 Betriebsbekämpfungsgesetz: (1) Scheinunternehmen ist ein Unternehmen, das vorrangig darauf ausgerichtet ist,
1. Lohnabgaben, Beiträge zur Sozialversicherung, Zuschläge nach dem BUAG oder Entgeltansprüche von Arbeitnehmer/inne/n zu verkürzen, oder
 2. Personen zur Sozialversicherung anzumelden, um Versicherungs-, Sozial- oder sonstige Transferleistungen zu beziehen, obwohl diese keine Erwerbstätigkeit aufnehmen, oder
 3. Belege zu verfälschen, zu verwenden, herzustellen, oder einem anderen Unternehmen zur Verfügung zu stellen, die dazu dienen, einen Geschäftsvorgang vorzutäuschen oder dessen wahren Gehalt zu verschleiern.

Betrugsbekämpfungsgesetz BGBI I 107/2025, 2

Ende der Pflichtversicherung bei Feststellung eines Scheinunternehmens

§ 7a GSVG: Die Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung der im § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 bezeichneten Personen und die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der nach § 3 Abs. 1 Z 2 bezeichneten Personen, die nach den Feststellungen im rechtskräftigen Bescheid nach § 8 des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes (SBBG), BGBI. I Nr. 113/2015, organschaftliche Vertreter bzw. Vertreterinnen oder Inhaber bzw. Inhaberinnen eines Scheinunternehmens waren, endet hinsichtlich dieser Funktion rückwirkend mit dem Ende des Kalendermonats, in den der Zeitpunkt fällt, ab dem das Unternehmen mit rechtskräftigem Bescheid nach § 8 SBBG als Scheinunternehmen gilt oder in dem die Vertretung oder Inhaberstellung eines solchen Unternehmens später übernommen wurde. Dies gilt sinngemäß für die Unfallversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG. Die §§ 14 und 41 sind nicht anwendbar.

Entfall der 2. BSVG-Mahnung

Erstmals ist die 2. Mahnung im Dezember 2025 entfallen

Berechnungszeitpunkt

Der Beitragszuschlag wird – so der aktuelle Stand - künftig vor der Vorschreibung berechnet und nachbelastet - ca. 2 Wochen später als bisher. Der Beitragszuschlag (BZ) wird auf der Vorschreibung immer in einem eigenen Absatz mitgeteilt. Eine Darstellung im Abrechnungsteil als eigene Zeile auf der 1. Seite ist nicht immer möglich

Für Konten mit Jahres-UV wird weiterhin das bisherige 2. Mahnschreiben verwendet, damit die Neuerstellung einer Vorschreibung für den BZ entfällt. Die Überschrift „2. Zahlungserinnerung / Verrechnung eines Beitragszuschlages“ wird bei Bedarf anpasst.

AMS: Arbeitslos und geringfügig Selbständig- neue Rechtslage ab 2026

Auch Selbständige können betroffen sein: Kleinstgewerbetreibende § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG und „neue Selbständige“ § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG mit Tätigkeit unter Versicherungsgrenze.

Hinsichtlich negativer Auswirkungen auch kleiner selbständiger Tätigkeiten ist auf die Homepage des AMS (und das AMS überhaupt) zu verweisen:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/arbeitslos-geringfuegig-beschaeftigt>

Vor allem bei „neuen Selbständigen“ bestehen oft Tätigkeiten nur am Papier mangels Einstellungserklärung fort, allenfalls ist auch z.B. eine nur kurzfristige Unterbrechung der selbständigen Tätigkeit zu wenig,...

Mitversicherung Lebensgefährte

§ 83 Abs. 8 GSVG

(8) Als Angehörige/r gilt auch eine mit dem/der Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm/ihr in Hausgemeinschaft lebt und

a) **sich der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder nach Abs. 4 erster Satz widmet**, oder

b) seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt,

wenn ein/e im gemeinsamen Haushalt lebende/r arbeitsfähige/r Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene/r Partner/in nicht vorhanden ist. Die Angehörigeneigenschaft bleibt auch dann gewahrt, wenn die als Angehörige/r geltende Person nicht mehr in der Lage ist, sich der Kindererziehung zu widmen (lit. a) oder den Haushalt zu führen (lit. b). Angehörige/r aus diesen Gründen (lit. a und b) kann nur eine einzige Person sein.

Praktisch kaum Änderung! Anpassung an gesellschaftliche Gepflogenheiten.

Splitting der Rente in der Schweiz mit Ehegattin- KV beitragsfreie Mitversicherung der Gattin (des Gatten) weiter möglich?

Da die Gattin/ der Gatte in der Schweiz (ohne Pension aus AT und Erwerbstätigkeit in AT) mit der „gesplitteten Rente“ der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung in der Schweiz unterliegt, ist die Versicherungspflicht in der Schweiz gegenüber der Mitversicherung vorrangig!

In der gesetzlichen Krankenversicherung wäre allenfalls nur eine Selbstversicherung bei der ÖGK möglich.

Problem ist, dass bei dieser Konstellation die Gattin/ der Gatte auch bei einer Selbstversicherung kein Pflegegeld aus Österreich beziehen kann - hier ist die Schweiz auf Grund der Kollisionsregeln nach Art 11ff VO(EG) 883/2004 zur Koordinierung der Pflegeleistungen zuständig! (Greifeneder/Liebhart Handbuch Pflegegeld, 5. Auflage, RZ 3.29 ff)!

KV der Pensionisten- Wohnortverlegung ins EU-Ausland

Ein ca. 90-jähriger Pensionist war ca. die letzten 50 Jahre in AT wohnhaft und krankenversichert, zieht von AT nach Frankreich, Er hat aber als aktiv Erwerbstätiger mehr Pensions-/Rentenversicherungsmonate in der Schweiz als in Österreich erworben!

Nach Art. 24 Abs. 2 lit b) VO(EU)883/2004 besteht der Anspruch auf Betreuung in der Krankenversicherung gegenüber dem Staat, „dessen Rechtsvorschriften am längsten gegolten haben“. Dies sind die Rechtsvorschriften über die Renten (EuGH C-321/12 Rs van der Helder und Farrington)!

Entsprechend hat – unterwartetes Ergebnis- die Betreuung in der Krankenversicherung in Frankreich nun über die Schweiz zu erfolgen (nach EuGH C-345-09 Von Delft unabhängig davon, ob der Versicherte dies wünscht oder nicht) – hier auch kein Export von Pflegegeld nach Frankreich!

BVwG I424 2303409-1/11 E RA-Liechtenstein- ÖGK Tirol, 1.

Mit 05/22 ist die Anwendung der alten EU-VO 1408/71 im Übergangsrecht bezüglich FL ausgelaufen.

Ein FL-Anwalt hat versucht ab 06/22 mit einer USE in Österreich die Zuständigkeit von AT in der Sozialversicherung fortzusetzen.

Das Formular A1 aus Österreich wurde von FL beeinsprucht.

Die ÖGK Tirol stellte nach Erhebungen bei Versichertem mit Bescheid fest, dass er nicht der Pflichtversicherung in AT unterliege (BMSVG aber weiterhin AT).

RA erhab dagegen Beschwerde (Das Formular A1 sei bindend- FL habe die Widerspruchsfrist versäumt,...).

BVwG I424 2303409-1/11 E RA-Liechtenstein- ÖGK Tirol, 2

Das BVwG pflichtet bei, dass in AT nur eine marginale Tätigkeit besteht. Die Erklärung A1 – die nur deklarativen Charakter hat - ist von der ausstellenden Behörde zu widerrufen, wenn die Bescheinigung nicht mit Bestimmungen des Titels II der VO(EG) 883/2004 vereinbar ist= kein Streit zwischen Mitgliedsstaaten (nur dort Widerspruchsfrist)!

Ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 4 ASVG ist (nur) in Bezug auf **Dienstgeber** zu prüfen (VwGH 30.05.2001, 95/08/0279 mit Hinweis auf 22.06.1993, 92/08/0256). Da Negativfeststellung im Bescheid der ÖGK nur zu **Dienstnehmer** erfolgte, ist AT mangels Anwendung Österreichischen Rechts für Entscheidung nicht zuständig = Bescheid ÖGK Tirol wurde behoben!

Sozialversicherungsabkommen mit Japan

Mit 01.12.2025 tritt das Abkommen (BGBl. III Nr. 134/2025) und die dazugehörige Verwaltungsvereinbarung (BGBl. III 166/2018) in Kraft.

Für Anfragen betreffend Selbständige steht die SVS gerne zur Verfügung!

Einlagenrückzahlung an GmbH-GF beitragspflichtig?

Einlagenrückzahlung an einen GmbH-Ges-GF unterliegt grundsätzlich nicht der KESt iSd § 93/1 EStG. Einlagen sind steuerneutrale Vermögenszuwendungen. Deren Rückzahlung ist gem. § 4/12 EStG nicht steuerpflichtig. Als **Einlage** gilt das aufgebrachte Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapital, Partizipationskapital, Substanzgenussrechtskapital. Anders **Nutzungseinlage**: Diese ist keine Einlage iSd § 4/12 EStG. Sie stellt eine Mitunternehmerschaft dar (zB atypisch stille Beteiligung)

Die Finanzverwaltung verlangt (Handbuch zum Ka1 vom BMF), dass bei der KESt-Anmeldung im Ka1 unter Punkt 4. alle Ausschüttungen einzutragen sind, auch wenn sie nicht der GSVG-Pflicht unterliegen.

SVS vertritt (gemeinsam mit der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder) ggw. die Auffassung, dass sich die Beurteilung nach der KESt-Pflicht richtet. KESt-Pflicht ist durch Vorlage einer Kapitalertragsteuer-Anmeldung (Ka1) zu überprüfen. Daraus ist ersichtlich, ob es sich um eine Einlagenrückzahlung (§ 4 Abs. 12 EStG 1988) handelt (Punkt 1.) und dafür Kapitalertragsteuer (KESt) abgezogen wurde (Punkt 3.).

Holding und Sozialversicherung – Leistungsbeginn Krankenversicherung

Geschäftsführer + direkt beteiligter Gesellschafter einer GmbH mit Gewerbe:
§ 2/1/3 GSVG: Leistungsbeginn ab Beginn Pflichtversicherung- Anknüpfung
Pflichtversicherung an Berufsberechtigung

Bei indirekter Beteiligung in der Regel „neuer Selbständiger“= 2/1/4 GSVG:
Leistungsbeginn KV bei rechtzeitiger Überschreitungserklärung ab Beginn, sonst
erst der Tag der Meldung: Hier davor zunächst keine Leistungen, sondern ggf. erst
rückwirkend bei Vorliegen von Einkünften größer Versicherungsgrenze-
Anknüpfung Pflichtversicherung an Steuerbescheid!

In einem Anlassfall kam es bei einer Holding zu Missverständnissen zwischen
Steuerberater und SVS= zunächst späterer Leistungsbeginn. Nach Vorlage einer
Spitalsrechnung konnte im Einzelfall Leistungsbeginn früher vorgenommen
werden.

**Bitte bei „neuen Selbständigen“ rechtzeitig Überschreitungserklärungen
erstatteln!**

1.) VwGH Ra 2022/28/08/0133-5, 30.06.2025 Gewinnausschüttung aus beendeter Tätigkeit

Versicherter ist bis 01.01.2018 Gesellschafter-GF einer GmbH = Löschung GF Firmenbuch Antrag 11.01.2018. Bleibt danach „Alleineigentümer“!
Gewerbe bleibt bestehen!

Gewinnausschüttungen: 06.03.2018 ca. € 190.000, 07.12.2018 ca. € 130.000,- , 13.11.2019 ca. € 90.000,- und 19.12.2019 € 20.000, -!

Bis 31.01.2018 Pflichtversicherung 2/1/3 GSVG! Danach ab 03/2018 GSVG-Pflichtversicherung aufgrund anderer Tätigkeit!

Sind nun die Gewinnausschüttungen nach Ausscheiden bei der GSVG-Pflichtversicherung 03/18 auf Grund anderer Tätigkeit versicherungspflichtig?

2.) VwGH Ra 2022/28/08/0133-5, 30.06.2025 Gewinnausschüttung aus beendeter Tätigkeit

Laut VwGH ist 2018 die steuerliche Zuordnung im betreffenden Kalenderjahr unabhängig davon maßgeblich, dass die faktischen Umstände mit den steuerlichen Gegebenheiten zeitlich nicht kongruent laufen (VwGH 19.10.2011, 2011/08/0108). Kann als Alleingesellschafter über Höhe der Einkünfte und Zeitpunkt disponieren.

2019 kein Zusammentreffen Geschäftsführer UND Beteiligung als Gesellschafter. Nur dann ist die Einbeziehung der Kapitaleinkünfte in Pflichtversicherung geboten (VwGH 04.09.2013, 2011/08/0077). 2019 nicht mit VwGH 19.10.2011, 2011/08/0108 vergleichbar. Daher 2019 keine Einbeziehung der Gewinnausschüttung, weil diese nicht einer die Pflichtversicherung 2019 begründenden Tätigkeit zuzuordnen sind.

3.) VwGH Ra 2022/28/08/0133-5, 30.06.2025 Gewinnausschüttung aus beendeter Tätigkeit

Schlussfolgerung:

Wenn in wirtschaftlicher Betrachtungsweise kein Zusammenhang zwischen den Tätigkeiten besteht/hergestellt werden kann, ist im Einzelfall genaue Prüfung erforderlich, wie rechtlich korrekt vorzugehen ist!

Im Massenverfahren sind alle vom Finanzamt übermittelten Daten heranzuziehen!

VwGH vom 17.12.2024,Ra 2023/08/0155 GmbH-Geschäftsführer mit Gewerbe in ASVG + Präsenzdienst, „Ausnahme“ im GSVG

Nach § 2 Abs. 1 Z 3 GSVG sind GF-GS mit Gewerbe bei ASVG-Pflichtversicherung im GSVG ausgenommen.

Dies gilt auch bei Unterbrechung Bezug Dienstverhältnis durch Präsenzdienst/Milizübung mit unmittelbar vorher/nachher ASVG= durchgehende Ausnahme GSVG, da in der PV in dieser Zeit eigene ASVG-Teilversicherung nach § 8/1/2d ASVG besteht.

Dies gilt analog bei Familienzeitbonus (Papamontat), hier ausgehend von Teilversicherung § 8/1/k ASVG.

Dies gilt nicht, wenn im Anschluss Karenz-, Kinderbetreuungs-, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Urlaubsentschädigung/-abfindung oder Kündigungsentschädigung oder Weiterbildungsgeld nach dem ALVG 1977 bezogen oder Präsenz- oder Zivildienst geleistet wird (Ausnahme: "nur" Unterbrechung).

Kinderbetreuungsgeld

Bei Selbständigen werden pauschal 30% für Beiträge dazugerechnet (an Stelle Hinzurechnung wie § 25 Abs. 2 Z 2 GSVG).

Eine unterjährige Einkommensabgrenzung erfolgt nur für ganze Kalendermonate!

Oft stellt sich die Frage, ob eine Bekämpfung der Rückforderung des Kinderbetreuungsgelds im Verhältnis zum zusätzlichen Aufwand steht (Zwischenbilanz bzw. Zwischen E/A die beim Steuerberater einen Arbeitsaufwand und beim Versicherten entsprechende Kosten verursacht).

Erwerbstätige Pensionisten Nachbelastung bei Betriebsaufgabe

Bei Weiterarbeit neben der Pension kommt es bei Betriebsaufgabe und laufender Erwerbstätigkeit gegebenenfalls zu einer Beitragsnachbelastung! Eine Herausrechnung über Antrag ist nur speziell nach § 25 Abs. 2 Z 3 GSVG möglich (Veräußerungsgewinn, der im Sachanlagevermögen reinvestiert wird).

Dies wird von Versicherten und Steuerberatern gelegentlich übersehen!

Demgegenüber kommt es durch einen Pensionsstichtag zu diesem Zeitpunkt zur „Versteinerung“ nach § 25 Abs. 7 GSVG (die vorläufige Beitragsgrundlage wird zur endgültigen). Keine Versteinerung aber für die Zeit der Weiterarbeit nach Pensionsstichtag!

Sozialversicherungs- Zuordnungsgesetz (SV-ZG) aktueller Stand

Durch eine interne Programmumstellung bei ÖGK und SVS sind insbesondere die offenen Altfälle aktuell geworden.

Die daraus gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass eine möglichst rasche und effiziente Bearbeitung für alle Beteiligten das Wichtigste ist (z.B. Extremfälle für 2009 bis 2012, wo die Gerichte 2023 entschieden haben. Es genügen aber auch kürzere Zeiträume, man denke an unerwartete Nachzahlungen,...)

Es fällt auf, dass neben Fehleinschätzungen der Versicherten der Eindruck entsteht, dass auch mögliche Beratungsfehler vorliegen (z.B. Gesellschaftsvertrag nach Muster, der nicht auf die Besonderheiten eingeht,...)

Oft ist die Rechtslage das Problem- z.B. Yogalehrer in mehreren Hotels

Die Situation hat sich offenkundig zumindest etwas entspannt.

Auskunftspflicht im ASVG

§ 43a ASVG

Auskunftspflicht der Versicherungsträger

§ 43a. Der zuständige Krankenversicherungsträger (§ 23 Abs. 1) hat auf Anfrage der Beteiligten im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 1 bis 4 schriftlich darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über das Melde-, Versicherungs- und Beitragswesen anzuwenden sind. Die Auskunft hat mit Rücksicht auf die Auswirkungen für den Versicherten tunlichst innerhalb der in § 42 Abs. 1 genannten Frist zu erfolgen.

Allenfalls Möglichkeit, bereits vor Anmeldung einer selbständigen Tätigkeit Auskünfte von der Gebietskrankenkasse zu bekommen?

SV-ZG Rückabwicklung GSVG zu ASVG E-Cardgebühr und Mitarbeitervorsorge

Es sind ausdrücklich (und nur) – zu Ungebühr entrichtete Beiträge zur Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung zu überweisen, für Überweisung E-Cardgebür und Mitarbeitervorsorge der SVS an die ÖGK fehlt eine rechtliche Grundlage.

Die zweite Säule ist somit kein Thema bei der Rückabwicklung, Serviceentgelt wird von der SVS nicht vorgeschrieben!

SV-ZG Rückabwicklung GSVG zu ASVG Differenz zwischen bezahlten Beiträgen im GSVG zu Überweisung an ÖGK

Mangels Rechtsverhältnisses zu den Dienstgebern kann die SVS diesen grundsätzlich keine Auskünfte über derartige Differenzen geben, sondern gegebenenfalls nur den Versicherten.

Beispiele sind aufrecht bleibende vorläufige GSVG-Beiträge (hier kann eine richtige steuerliche Veranlagung erfolgen), Zusatzversicherung Krankengeld (freiwillige Leistung im GSVG), Selbständigenvorsorge (Beiträge an Vorsorgekasse überwiesen),...

BVwG I403 2324689-1 vom 23.01.2026, Kommanditist fällt ins GSVG, 1

Vom 08.01.2016 bis 11.01.2023 50% Kommanditist, seit 12.01.2023 Komplementär. Laut Gesellschaftsvertrag ist nur der Komplementär zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet.

08.01.2016 bis 30.06.2017 ist der Kommanditist 2/1/4 GSVG versichert und als Prokurist eingetragen. Die Geschäftsführung wurde entgegen dem Gesellschaftsvertrag gleichberechtigt geteilt.

01.07.2017 bis 30.06.2020 während vorzeitiger Alterspension, auf Anraten Steuerberater war Komplementärin alleine Geschäftsführerin. Hier Kommanditist geringfügig ASVG.

Ab 01.07.2020 nach 65. Lebensjahr bis Ende 2022 - nun ohne Eintragung Prokura - entgegen Gesellschaftsvertrag wieder gleichwertig Geschäftsführung und Leitung. Keine Nachschusspflicht und Verlusthaftung des Komplementärs, dennoch trug der Kommanditist faktisch ein unternehmerisches Risiko.

BVwG I403 2324689-1 vom 23.01.2026, Kommanditist fällt ins GSVG, 2

BVwG behebt Bescheid der ÖGK über Einbeziehung des Kommanditisten als freier Dienstnehmer ins ASVG vom 01.07.2020 bis 31.12.2022!

Die Feststellung der gleichberechtigten Leitung und Geschäftsführung ergibt sich aus einem Schreiben des Steuerberaters (danach ist XY aus seiner eigenen Sicht Unternehmer, da in der Praxis beide nach Außen vertreten, ihre Aufgabenbereiche selbstständig betreuen und eigene Aufgabenbereiche selbstständig betreuen.

Beschlüsse werden einstimmig getroffen) und glaubhafte Aussagen in Verhandlung (Steuerberater sagte dass KG die einfachste Lösung ist, gleiche Rechte für beide, Versicherter sagt ich bin kein Jurist, alles gemeinsam gemacht, jeder bekam 50% und konnte Geld selbst verwalten, keine Unterschiede zwischen Beiden ab Juli 2020),...

Zwar verlangt VwGH wegen Kommanditisten eindeutige Vereinbarung. Hier trug Kommanditist aber faktisch das Unternehmerrisiko über Haftungseinlage als er während COVID auf seine monatliche Entnahme verzichtete, um Liquidität der KG zu wahren.

BVwG I403 2324689-1 vom 23.01.2026, Kommanditist fällt ins GSVG, 3

Faktisch besteht ein maßgeblicher Einfluss auf Geschäftsführung. Von beiden immer partnerschaftliche und gleichberechtigte Führung auch der gewöhnlichen Betriebsgeschäfte beabsichtigt. Jeder hat alleine gegenüber Kunden agiert. Die rechtliche Ausformung hat in der Praxis keinen Ausfluss auf die Tätigkeit. Nach wahrem wirtschaftlichem Gehalt hat der Kommanditist Geschäftsführungsbefugnisse und Unternehmerrisiko.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig!

Aus meiner Perspektive ist die pragmatische Entscheidung zu begrüßen. Mündliche Vertragsänderung wird nicht angesprochen. Schwierige Einzelfälle.

Ich persönlich wünsche mir mehr Pragmatismus und ökonomisches Denken im Bereich der Sozialversicherungszuordnung.



Danke für die Aufmerksamkeit!

